



8

16

NIEDERSCHRIFT

1266

Aufgenommen in der allgemein öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Montag, dem 18.12.2017 im Gemeindegemeinschaftszimmer.

<u>Anwesend sind</u> :			
<u>Bürgermeister</u> :	OBERMÜLLER	Gerhard	PMM, als Vorsitzender
<u>Vizebürgermeister</u> :	EMBACHER	Gerald	
<u>Gemeindevorstand</u> :	HEIM BRAITO	Josef Maria	ÖR
<u>Gemeinderat</u> :	SCHLUIFER STEGE NOTHDURFTE HINTERHOLZER JONG ENDSTRASSER OBERLEITNER WIESFLECKER FOIDL	Florian Hannes Christian Johann Robert Manfred Johann Franz Martina	Mag. Mag. (FH) Ab TOP 5 Mag.
<u>Entschuldigt</u> :	FUCHS WÖRGÖTTER	Evelyn Josef	
<u>Nicht entschuldigt</u> :			
<u>Ersatzleute</u> :	JÖCHL AIGNER	Helmut Elisabeth	
<u>Beginn</u> :	19.30 Uhr		
<u>Ende</u> :	22.00 Uhr		
<u>Schriftführer</u> :	INNERKOFLE	Christopher	

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister; Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 06.11.2017
3. Gewährung von Wohnbau- und Wirtschaftsförderungsbeiträgen
4. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2018
5. Beschlussfassung über den Abschluss von Mietverträgen mit der Kirchdorfer Gemeinde Immobilien GmbH und CoKG
6. Beschlussfassung über die Erlassung und Kundmachung einer Hundesteuerverordnung
7. Beschlussfassung über die Erlassung und Kundmachung einer Verordnung bezüglich Gebühren- und Indexanpassungen
8. Beschlussfassung über die Vergabe der Planungsarbeiten für die Kanalerschließung im Bereich Wohlmating/ Taxerau
9. Beschlussfassung über die Übernahme des Saubrandweges (Gst. 1617/11, 1617/6, 749/11) in das öffentliche Wegegut der Gemeinde (Vermessung AVT, GZ: 93189/16/A)
10. Bericht des Bürgermeisters
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges (Vorstellung des Vereines Jugendtreff 2017)
12. Personelles (Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit)

SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bürgermeister Gerhard Obermüller eröffnete die Sitzung, begrüßte die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Vertreter der Presse und Zuhörer/Innen, dankte für das Erscheinen und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Im Anschluss daran nahm er die Angelobung des erstmals bei einer GR-Sitzung anwesenden Ersatzmitgliedes Frau Elisabeth Aigner vor.

2. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 06.11.2017:

Die Niederschrift der Sitzung vom 06.11.2017 ist allen Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zugestellt worden und konnte deshalb auf eine Verlesung derselben verzichtet werden.

Am 15.12.2017 ging hierzu folgende Email mit der Bitte um Ergänzung von GR Oberleitner ein:

“Sehr geehrter Herr Innerkofler!

Betrifft Gemeinderatssitzung vom 06.11.2017 Punkt 10.

*Der Sessellift ist der Kostenverursacher, hier habe ich ein schriftliches Angebot beigelegt.
Nachher könnte man beim Übungslift diverse Attraktionserweiterungen überlegen.“*

Auf Antrag des Bürgermeisters wurde sodann das Protokoll mit 11:1 Stimmen und drei Enthaltungen (Abwesenheit) ohne der oben angeführten Ergänzung bzw. Abänderung genehmigt.

3. Gewährung von Wohnbau- und Wirtschaftsförderungsbeiträgen:

Entsprechend den bestehenden Förderrichtlinien wurden folgende Ansuchen behandelt und jeweils einstimmig, mit Ausnahme von lit. a – Enthaltung GRⁱⁿ Foidl, genehmigt:

- | | | |
|---------------------------------|------------|------------------------------|
| a) Foidl Martina, | Kirchdorf, | zu Zl. 41/2017, 30% und 30%, |
| b) Erharter Josef, | Erfendorf, | zu Zl. 36/2017, 30% und 30%, |
| c) Rosenauer Edmund, | Kirchdorf, | zu Zl. 22/2017, 30% und 30%, |
| d) Kracher Installationen GmbH, | Kirchdorf, | zu Zl. 11/2017, 30% und 30%, |
| e) Fankhauser Walter, | Kirchdorf, | zu Zl. 39/2015, 30% und 30%. |

4. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2018:

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 wurde durch den Finanzreferenten Mag. Florian Schluifer vorgetragen und in seinen wichtigsten Einnahmen- und Ausgabenansätzen erörtert. Allen Gemeinderatsmitgliedern wurde eine schriftliche Kurzfassung des Voranschlages ausgefolgt (Beilage 1).

1. GR Oberleitner verweist abermals auf die geringen Betriebskosten in der Volksschule Erfendorf im Vergleich zur neu erbauten VS in Kirchdorf sowie auf die Budgetbelastung durch die ausufernden Errichtungskosten für das Bildungszentrum.
Darauf entgegnete der Bürgermeister und GR Schluifer, dass hier ein Denkfehler vorliege, da die Betriebskosten für das Bildungszentrum Kirchdorf gezwungenermaßen **NICHT** investitionskostenbereinigt dargestellt werden und damit in keinem Vergleich zueinanderstehen.
2. GR Hinterholzer stellte weiterhin das Finanzierungsmodell für den Ankauf der neuen Feuerwehreinsatzfahrzeuge – Kirchdorf und Erfendorf in Frage, da seiner Meinung nach die Zeitschiene nicht eingehalten werden kann.
3. Auf die Frage in welchem Ausmaß die Personalkosten im Jahre 2018 seitens des Landes Tirol gefördert werden berichtete der Bürgermeister, dass aufgrund der Anpassung an die tatsächlich

geleistete Arbeitszeit, der Umstellung von Kalender- auf Kindergartenjahr und Wegfall der Reinigungskräfteförderungen mit einem Minus an Zuschüssen gerechnet werden muss.

4. Außerdem wurde festgehalten, dass der beschlossene Investitionskostenzuschuss an die Kirchdorfer Skilift GmbH & CO KG für die Wintersaison 2017/2018 in der Höhe von EUR 63.000.- (75%) bereits 2017 geleistet wurde und daher nicht im Budget 2018 zu berücksichtigen ist.

Im Anschluss an diese Diskussionen bzw. Wortmeldungen wurde der Voranschlag für 2018 auf Antrag des Finanzreferenten mit folgenden Summen mit 15:0 Stimmen beschlossen:

Einnahmen ordentlicher Haushalt	€ 10.144.500,--
Ausgaben ordentlicher Haushalt	€ 10.144.500,--
Einnahmen außerordentlicher Haushalt	€ 1.040.000,--
Ausgaben außerordentlicher Haushalt	€ 1.040.000,--

Der Bürgermeister dankte dem Gemeinderat für die einstimmige Beschlussfassung und ganz besonders der Finanzverwaltung für die damit verbundene Arbeit.

5. Beschlussfassung über den Abschluss von Mietverträgen mit der Kirchdorfer Gemeinde Immobilien GmbH und CoKG:

Nach kurzer Berichterstattung über die vom Finanzausschusses und der Finanzverwaltung in Absprache mit der Steuerberatungskanzlei Dr. Obermoser erstellten Vertragsausfertigungen durch GR Mag. Schluifer wurde diesen einstimmig zugestimmt. Es handelt sich dabei um insgesamt 2 Mietverträge und zwar:

- a) Nachtrag zum Mietvertrag vom 18.08.2014 (Kinderkrippe Kirchdorf, Beilage 2)
- b) Nachtrag zum Mietvertrag vom 18.08.2014 (Turnsaal Kirchdorf, Beilage 3)

Diese Verträge wurden aufgrund der Einbringung der Bestandsobjekte in das Eigentum der Gemeindegessellschaft sowie von Preisanpassungen erforderlich und man erwartet sich dadurch weitere Steuervorteile.

Auf die Frage von GR Wiesflecker wurde festgehalten, dass die Gesamtkosten für das Bildungszentrum in Kürze, nach Vorlage der Schlussrechnungen, dem Gemeinderat präsentiert werden.

6. Beschlussfassung über die Erlassung und Kundmachung einer Hundesteuerverordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf beschließt einstimmig aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 und des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, die Erlassung, Kundmachung und die Übermittlung an die Abteilung Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung, folgender Hundesteuerverordnung:

Hundesteuerverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf in Tirol hat mit Beschluss vom 18.12.2017 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes – HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1 Steuerpflicht

1. Wer in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
2. Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2 Höhe der Steuer

1. Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich EUR 70,00, für den zweiten Hund EUR 140,00 und für jeden weiteren Hund EUR 280,00.
Die Steuer wird alljährlich im Gemeinderat beschlossen und kundgemacht.
2. Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich EUR 20,00.
3. Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 2 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3 Steuerbefreiung

Steuerfreiheit wird auf schriftlichem Antrag gewährt für:

1. Diensthunde der Blaulichtorganisationen (Polizei, Rettung, Bergrettung), gegen Vorlage einer Bestätigung.
2. Führhunde von Blinden und von behinderten Personen mit Ausweis, die den Hund unbedingt zur Lebensführung benötigen, gegen Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses.

§ 4 Fälligkeit der Steuer

1. Die Hundesteuer ist alljährlich jeweils am 15. Mai fällig.
2. Wird ein Hund erst während des Jahres erworben, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.
3. Wenn ein Hund während des Jahres abhandengekommen oder verendet ist, erlischt die Steuerschuld mit Ende dieses Jahres. Die bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet.
4. Wird der Hund im Monat Jänner abgemeldet und kein gleicher angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine Abgabepflicht. Dasselbe gilt, wenn ein Hund erst im Monat Dezember erworben wird.
5. Wird an Stelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.
6. Ist ein Hund nachweislich bereits in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol besteuert und wechselt er den Besitzer innerhalb des Haushaltsjahres, so entsteht während dieses Jahres keine neuerliche Abgabepflicht, wenn auch beide Besitzer die gleichen Bestimmungen angewendet werden können.

7. Wechselt ein Hund den Besitzer und wird vom neuen Besitzer als zweiter oder weiterer Hund gehalten, entsteht die volle Steuerpflicht nach § 2 dieser Hundesteuerverordnung. Es ist jedoch die für diesen Hund in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol bereits entrichtete Hundesteuer in Abzug zu bringen.

§ 5 Melde- und Auskunftspflicht

1. Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Kirchdorf in Tirol zuzieht, hat diese dem Gemeindeamt der Gemeinde Kirchdorf in Tirol binnen zwei Wochen unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
2. Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhandengekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kirchdorf in Tirol abzumelden. Im Falle der Veräußerung ist Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
3. Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
4. Für die An- und Abmeldung sind die im Gemeindeamt der Gemeinde Kirchdorf in Tirol aufliegenden Formulare zu verwenden.

§ 6 Hundemarken

Die Abgabenbehörde folgt dem Hundehalter für jeden Hund kostenlos eine Hundesteuermarke aus. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist eine Ersatzmarke gegen Kostenersatz auszufolgen.

Außerhalb des Hauses oder eingefriedeten Liegenschaften müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Hundesteuermarke versehen sein.

Den Hundesteuermarken ähnlich erscheinende Marken, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

§ 7 Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

1. Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
2. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Kirchdorf in Tirol, am 19.12.2017

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Gerhard Obermüller, PMM

Angeschlagen am: 19.12.2017
Abgenommen am: 22.01.2018

7. Beschlussfassung über die Erlassung und Kundmachung einer Verordnung bezüglich Gebühren- und Indexanpassungen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf beschließt mit 14:1 Stimmen (Oberleitner) aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, sowie der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, die Erlassung, Kundmachung und die Übermittlung an die Abteilung Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung, folgender Verordnung:

Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassungen 2018

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, sowie der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf in Tirol verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol, kundgemacht am 20.09.2001, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2017 geändert wie folgt:

- 1. Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs.2 beträgt Euro 20,00 je m² der Bemessungsgrundlage.
Die Mindestanschlussgebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 20,00.*
- 2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 1 beträgt Euro 2,26 je m³ Kanalverbrauch.*

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol, kundgemacht am 20.09.2001, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2017 geändert wie folgt:

- 1. Die Anschlussgebühr nach § 2 beträgt Euro 8,00 je m² der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 5 beträgt Euro 8,00.*
- 2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 beträgt Euro 0,80 je m³ Wasserverbrauch.*

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol, kundgemacht am 01.01.2014, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13.10.2014, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2017 geändert wie folgt:

- 1. Die Grundgebühr nach § 3 beträgt jährlich:*

<i>für eine Person</i>	<i>€ 6,75</i>
<i>für eine Ferienwohnung I (bis 30m² Wohnfläche)</i>	<i>€ 13,50</i>
<i>für eine Ferienwohnung II (31 – 100 m² Wohnfläche)</i>	<i>€ 20,25</i>
<i>für eine Ferienwohnung II (ab 101 m² Wohnfläche)</i>	<i>€ 27,00</i>
<i>für Übernachtungen (Jahresnächtingungen geteilt durch 365 x 0,50) = ist die Anzahl x</i>	<i>€ 27,00</i>
<i>für Gasthöfe (Restaurantsitzplätze geteilt durch 10 x 0,50) = ist die Anzahl x</i>	<i>€ 27,00</i>
<i>Betriebe von 00 bis 10 Beschäftigte</i>	<i>€ 13,50</i>
<i>Betriebe von 11 bis 20 Beschäftigte</i>	<i>€ 27,00</i>
<i>Betriebe ab 21 Beschäftigte pro Person</i>	<i>€ 2,70</i>

- 2. Für die weitere Gebühr nach § 3 gelten nachstehende Gebührensätze:*

<i>Ablieferung und Entleerung des Restmülls :</i>	
<i>Restmüll / Kilogramm laut Wiegung vor Ort</i>	<i>€ 0,37</i>
<i>70 Liter Müllsacke Euro</i>	<i>€ 7,00</i>

Für die Ablieferung und Entleerung von biogenen Abfällen :

Aus der Gastronomie / Kilogramm laut Wiegung vor Ort	€ 0,15
1 Personen – Haushalt	€ 20,00
2 Personen – Haushalt	€ 25,00
3 Personen – Haushalt	€ 30,00
4 Personen – Haushalt	€ 35,00
Ab 5 Personen – Haushalt	€ 40,00
Ferienwohnung und Kleibetrieb	€ 25,00

Artikel IV

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Kirchdorf in Tirol, kundgemacht am 03.03.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2017 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitrag nach § 1 wird mit 3,5% v.H. festgesetzt.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol, kundgemacht am 27.12.2012, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 beträgt jährlich :

Reihengrab	€ 30,00
Familiengrab	€ 40,00
Urnennische	€ 35,00
Urnengrab	€ 30,00

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 beträgt:
Begräbnis, Verabschiedung incl. Benützung aller Friedhofseinrichtungen € 150,00
Leichenhallengebühr für Auswärtige pro Tag € 100,00
Obduktionsraum für Auswärtige pro Tag € 100,00

Artikel VI

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

Kirchdorf in Tirol 19.12.2017

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Gerhard Obermüller, PMM)

angeschlagen am 19.12.2017
abzunehmen am 22.01.2018
Abgenommen am

8. Beschlussfassung über die Vergabe der Planungsarbeiten für die Kanalerschließung im Bereich Wohlmütting/ Taxerau:

Nach Vorstellung der Angebotsinhalte, Variantenstudien und Lagepläne wurde der einstimmige Beschluss gefasst den Billigstbieter, das Planungsbüro DI Peter Pollhammer, 6323 Bad Häring mit der Ausarbeitung der Planungsarbeiten für die Kanalerschließung im Bereich Wohlmütting/ Taxerau zu einem Pauschalangebot, unabhängig der Baukosten (grob geschätzt ca. EUR 500.000.-), von EUR 50.000.- (ohne den Ortsteil Brugging) wie folgt zu beauftragen:

Angebotsvergleich Kanalerschließung - Wohlmütting / Taxerau

Beinhaltete Positionen/Leistungen:

Einreichprojekt
 Einreichung Kommunalkredit
 Planung Ausführungsphase inkl. Nebenkosten
 Örtliche Bauaufsicht
 Wasserrechtliche Kollaudierung inkl. Nebenkosten
 Technische Kollaudierung inkl. Nebenkosten

ABA Wohlmütting/Taxerau (inkl. Brugging):

(Vergleich der Erstangebote - vor Projektvorstellung/Gespräche)

HONORAR

DI POLLHAMMER Peter, 6323 Bad Häring	62.748,00 €
DI SEEBER Wolfgang, 6380 St. Johann in Tirol	77.380,00 €

ABA Wohlmütting/Taxerau (ohne Brugging):

(Nach der Projektvorstellung und nochmaligem Aufklärungsgespräch mit DI Peter Pollhamr

HONORAR

DI POLLHAMMER Peter, 6323 Bad Häring	PAUSCHAL (unabhängig der Baukosten)	50.000,00 €
--------------------------------------	---	-------------

wertgesichert bis 31.12.2018

Alle Preise Netto;

F.d.R.d.A.:
 Ing. Obwaller, 18.12.2017

GR Oberleitner kritisierte in diesem Zusammenhang, dass bereits einige Haushalte in diesen Bereichen vollbiologische Kläranlagen errichtet haben, da immer versichert wurde keine Kanalerschließung seitens der Gemeinde anzustreben.

GR Hinterholzer erklärte, dass die "braven" Häuslbauer, die die Baubescheidaufgaben gesetzeskonform umgesetzt haben nun durch eine finanzielle Doppelbelastung bestraft werden und die Investition in eine vollbiologische Kläranlage als frustrierten Aufwand betrachten müssen. Es kann nicht sein, dass die Säumigen, die der Tiroler Bauordnung nicht entsprochen haben und baupolizeilich überprüft bzw. gestraft werden müssten nun die lachenden Dritten seien, da sie sich die bisherigen Planungs- und Baukosten gespart haben.

Hiezu ergänzte Vbgm Embacher, dass die Säumigen Bauwerber sich sehrwohl mehrere Varianten anbieten haben lassen und beim Land Tirol um Förderung nach dem UFG (Umweltfördergesetz) angesucht wurde.

In diesem Zusammenhang drängten beide Gemeinderäte, den Eigentümern, die bisher die Vorgaben gemäß den Baubescheiden umgesetzt haben, bei der Kanalerschließungskostenvorschrift unbedingt einen deutlichen Kostennachlass zu gewähren. Dieser Meinung schloss sich auch Vbgm Embacher an.

- Auf Vorschlag von GR Wiesflecker wurde der einstimmige Beschluss gefasst, die Planungsarbeiten erst dann an den Billigstbieter (Pollhammer) zu vergeben, wenn vom Land Tirol die Vereinbarkeit der vorgelegten Studie mit der Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Hagertal schriftlich bestätigt wurde.

9. Beschlussfassung über die Übernahme des Saubrandweges (Gst. 1617/11, 1617/6, 749/11) in das öffentliche Wegegut der Gemeinde (Vermessung AVT, GZ: 93189/16/A):

Nach Vorstellung des Vermessungsplanes durch den Bauamtsleiter Ing. Obwaller wurde der einstimmige Beschluss gefasst die Gst. 1617/11, 1617/6 und 749/11 kostenlos zu erwerben und sodann ins öffentliche Gut zu übernehmen und als solches zu widmen (Inkammerierung).

Des Weiteren wurde mit 15:0 Stimmen beschlossen folgende Verordnung zu erlassen, kundzumachen und an die Abteilung Verkehr und Straße beim Amt der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung zu übermitteln:

KUNDMACHUNG

aus der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2017

Verordnung

Inkamerierung des Saubrandweges

Gemäß der Vermessungsurkunde vom 16.06.2017, GZ 93189/16/A, sollen die Grundstücke 1617/11, 1617/6 und 749/11, KG Kirchdorf, im Ausmaß von 1217, 128 bzw 346 m² ins öffentliche Gut übernommen werden.

Beschluss betreffend Erwerb für das Öffentliche Gut:

Der Gemeinderat als Vertreter des Öffentlichen Gutes beschließt einstimmig, dass unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der AVT ZT- GmbH, staatlich befugter und beideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, vom 16.06.2017, GZ 93189/16/A, in der Katastralgemeinde Kirchdorf, die neu geschaffenen Grundstücke 1617/11, 1617/6, EZ 277 und 749/11, EZ 78, im Ausmaß von insgesamt 1691 m² kostenlos erworben werden.

JA – Stimmen 15

NEIN – Stimmen 0

Beschluss (Inkamerierung):

Der Gemeinderat als Vertreterin des Öffentlichen Gutes beschließt einstimmig die Inkamerierung, also Widmung ins Öffentliche Gut betreffend die neu geschaffenen Grundstücke 1617/11, 1617/6, EZ 277 und 749/11, EZ 78, im Ausmaß von insgesamt 1691 m², Katastralgemeinde Kirchdorf in Tirol.

JA – Stimmen 15

NEIN – Stimmen 0

Der Bürgermeister

Gerhard Obermüller, PMM

Angeschlagen am: 19.12.2017
Abgenommen am: 19.01.2018

10. Bericht des Bürgermeisters:

- a. Die Radwegasphaltierung von St. Johann bis nach Erpfendorf (Achendam) wurde bereits fertiggestellt bzw. abgerechnet und entfällt gemäß Gemeinderatsbeschluss bei einer Gesamtabrechnungssumme von EUR 316.971,78 ein Anteil von EUR 47.545,76 (15%) auf die Gemeinde Kirchdorf.
- b. Für das Jahr 2017 konnten EUR 300.000.- an Förderungsmitteln aus dem Gemeindeausgleichsfonds (GAF) lukriert werden. Außerdem wurden zusätzlich EUR 50.000.- von LR Tratter zugesichert. Im Jahre 2018 darf hierzu von einer Summe von EUR 250.000.- ausgegangen werden.

- c. Gemäß dem Schreiben vom 30.11.2017 (LR Dr. Palfrader) wird eine Förderung in der Höhe von EUR 101.700,00 für den qualitativen Ausbau des Kindergartenangebots in Erpfendorf (Gruppenerweiterung) gewährt.

11. Anträge, Anfragen und Allfälliges (Vorstellung des Vereines Jugendtreff 2017):

- a. Aufgrund einer Erkrankung entfällt der TOP: "Vorstellung des Jugendtreffs" und wird im Februar 2018 behandelt.
- b. Auf Anfrage von GR Endstraßer berichtete der Bürgermeister, dass das Gasthaus Dorfstadl weiterhin geschlossen ist, der Eigentümer und er als Privatperson aber mit großen Bemühungen versuchen einen Lokalpächter zu finden. Hierzu dankte GR Schluifer dem Bürgermeister für sein Engagement und hielt fest, dass es durchaus Aufgabe der Gemeinde sein muss so strategisch wichtige Standorte im Ortszentrum zu sichern bzw. aktiv an der Neuausrichtung mitzuwirken (zum Bsp. Ankauf durch die Gemeinde mit Weiterverpachtung, Gründung einer Genossenschaft, Käufervermittlung). Dieser Meinung konnten sich GR Wiesflecker und Vbgrm Embacher gemäß den Kernaufgaben einer Gemeinde nicht anschließen. Vbgrm Embacher betont außerdem, dass der Gemeinde hierfür das Instrument der Raumordnung zur Verfügung steht!"
- c. Nach Vorstellung des Projektes Natur im Garten des Tiroler Bildungsforums durch GV Braito wurde der einstimmige Beschluss gefasst, der Umsetzung desselben im Gemeindegebiet Kirchdorf zuzustimmen und dabei einen einmaligen Beitrag von EUR 900.- zu leisten, wobei folgende Leistungen inbegriffen sind:
- Begehung und Beratung vor Ort durch den „Natur im Garten“ Koordinator
 - Laufende telefonische Beratungsmöglichkeit
 - Ermäßigung für Gemeindebedienstete (BauhofmitarbeiterInnen, die den öffentl. Grünraum pflegen) bei den halbjährlich stattfindenden Natur im Garten Fortbildungen (z.B. nicht chem. Unkrautbekämpfung, Anlegen einer Blumenwiese). Der reduzierte TN-Beitrag beträgt € 45,--
 - Fallweise – je nach Thema und lokaler Gegebenheit werden diese Veranstaltungen in der Natur im Garten Gemeinde abgehalten
 - Vortrag zum Thema „Invasive Neophyten“
 - Begleitung eines Aktionstags zur Bekämpfung invasiver Neophyten
 - Gartennachmittag für die Bevölkerung zur Sensibilisierung der Bevölkerung, mit Kurzvorträgen für Erwachsene und Workshop Angebot für Kinder

- 3 weiterführende vertiefende Workshops, für die Bevölkerung. Die Themen wählen die TN bei Gartennachmittag.

d. Anlässlich einiger Irritationen möchte GV Braito nochmals betonen, dass der Adventmarkt hinsichtlich der Belegung und Miteinbeziehung des Metzgerhauses am TVB Parkplatz abgehalten wurde.

12. Personelles (Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit):

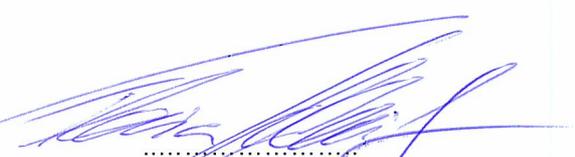
Auf Antrag des Bürgermeisters wurde der einstimmige Beschluss gefasst die Öffentlichkeit von TOP 12 (Personelles, § 36 TGO 2001) auszuschließen. Hierüber erliegt eine eigene Niederschrift, welche gesondert gefertigt wird.

XX

Das Protokoll dieser Gemeinderatssitzung besteht aus insgesamt 12 Seiten. Es wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.


.....
(Gemeinderat)


.....
(Bürgermeister)


.....
(Gemeinderat)


.....
(Schriftführer)

Kirchdorf in Tirol, am 19.12.2017